

RS Vwgh 1969/1/15 1698/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.1969

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §3 litc;

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Ungedeckte Nachfrage nach Leistungen des Taxigewerbes kann deshalb nicht angenommen werden, weil wegen des Einsatzes von Funktaxis die Nachfrage nach Leistungen des Taxigewerbes von Personen ohne Telefonanschluß nicht befriedigt werde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1969:1967001698.X03

Im RIS seit

06.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at